

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Gemeinde Gehlberg
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)
Vom 30. Mai 2003**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Gehlberg folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

Die Gemeinde Gehlberg erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung einen Beitrag.

**§ 2
Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig sind die selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z. B. Schausteller, Beschicker von Verkaufsmessen, Automatenaufsteller).

(3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

**§ 3
Maßstab**

(1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen aus dem Fremdenverkehr werden ermittelt aus dem Jahresumsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes. Dabei ist grundsätzlich von dem Umsatz im abgelaufenen Kalenderjahr auszugehen. Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Steuerverwaltung, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, einzureichen. Unterhält er in Gehlberg eine oder mehrere Betriebsstätten oder Unternehmen verschiedener Art, so ist für

jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Mischbetriebe (z. B. Bäckerei – Cafe, Restaurant – Hotel) haben die Umsätze getrennt nach Branchen zu ermitteln und zu melden. Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Erklärung nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ wird der Umsatz geschätzt. Das gleiche gilt bei Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Bei der Schätzung werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ als Behörde der Gemeinde Gehlberg kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

(4) Für die einzelnen Arten der Betriebsstätten und Unternehmen gelten folgende Rahmensätze (vom Jahresumsatz gemäß Absatz 2), welche einen angenommenen Vorteil aus dem Fremdenverkehr in Prozenten ausdrücken:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Prozentsatz</u>
1. Hotels, Gasthäuser, Erholungs-, Kur- und Fremdenheime sowie andere Beherbergungsbetriebe	80
2. Cafès, Konditoreien, Eisdielen, Bars, Tanzdielen, Discotheken, Spielhallen, Automatenaufsteller	55
3. Andenkengeschäfte, Verkaufsstände (z. B. Glasshop), Trinkhallen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegend Reiseandenken	65
4. Gast- und Speisewirtschaften, Imbissstuben und Restaurants	55
5. private Freizeiteinrichtungen, Wildparks, Badeanstalten, Feuerplätze u. ä.	40
6. Mietautos, Taxis, Reisebüro, Autobusreiseunternehmen und andere Verkehrsbetriebe	40
7. Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	25
8. Apotheken, Drogerien, Reformhäuser, Friseure, Masseur, Kosmetiksalons, Saunen und Bräunungsstudios	25
9. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Textilgeschäfte, kunstgewerbliche Betriebe (z. B. Glasbläsereien) und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	25
10. Kauf- und Warenhäuser, Elektro-, Schuh-, Spielwaren-, Schreibwaren-, Uhren-, Schmuck-, Foto- sowie Einrichtungsgeschäfte	25
11. Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten, Brennstoffhandel und chemische Reinigungen	10

- | | | |
|-----|---|----|
| 12. | Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Gesundheitspfleger, Tanz- und Gymnastik-
lehrer, Psychologen und Psychotherapeuten | 20 |
| 13. | Bier-, Wein- und Mineralwasser-Niederlassungen | 20 |
| 14. | Handwerker und andere Gewerbe- oder handeltreibende Betriebe sowie
sonstige Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht einer anderen Gruppe
zugeordnet | 10 |
| 15. | Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Planungsbüros | 10 |
| 16. | Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute,
Agenturen und Makler | 10 |
| 17. | andere, nicht in dieser Aufstellung enthaltene Betriebe werden ihrem Charakter nach
der Gruppe zugeordnet, der sie am ähnlichsten sind. | |

(4) Sofern ein Beitragspflichtiger nachweist, dass sein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Fremdenverkehr geringer ist als der nach Absatz 3 zu ermittelnde Rahmen, muss der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages ein niedrigerer Prozentsatz zugrunde gelegt werden.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem nach § 3 festgelegten Vorteilssatz und dem Hebesatz von 0,5 (Vom-Hundert-Satz).

(2) Die Abgabe der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.

(3) Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 10,00 Euro betragen würde.

§ 5 Vorausleistungen

Jährlich zum 1. Januar können Vorausleistungen in Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages des Vorjahres erhoben werden. Sind keine vergleichbaren Werte des Vorjahres vorhanden, wird der der Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages zugrunde zu legende Umsatz für den jeweiligen Beitragspflichtigen von der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ geschätzt. Über- bzw. Unterzahlungen werden bei der Festsetzung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabebescheides, der mit einer Berechnungsgrundlage versehen sein muss, fällig.

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeigung von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EUR belegt werden.

§ 8

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Fremdenverkehrsbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 9

In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 24. März 1995 mit ihrer Änderung vom 15. Februar 2001 außer Kraft.

Gehlberg, den 30. Mai 2003

Fischer
Bürgermeister

- Siegel -